



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699
DVR: 0000019

2/SN-271/ME

GZ 600.0700-V/4/98

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	<i>66</i> -GE / 19 <i>98</i>
Datum: - 4. Aug. 1998	
Verteilt	<i>5. 8. 98 Bal</i>

A. Jazek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden.

31. Juli 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.0700-V/4/98

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Hesse

4360

52.001/24-2/98
26. Juni 1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das
Arbeitsruhegesetz geändert werden;
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Die im Vorblatt enthaltene Aussage zu den Kosten sollte im Allgemeinen Teil der
Erläuterungen noch näher begründet werden.

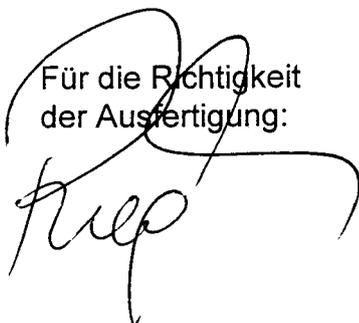
Zu der in der Note aufgeworfenen Frage wirf folgendes bemerkt:

Im Hinblick auf Apotheker, die in Anstaltsapotheken der Gebietskörperschaften
beschäftigt sind, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, daß
(sofern eine Regelungszuständigkeit des Bundes gegeben ist), die Tatsache, daß
diese Bediensteten keinen gesetzlichen Arbeitszeitregelung unterliegen, vom
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales auch im Hinblick auf ihre
Sachlichkeit überdacht werden sollte. Darüberhinaus gibt der übermittelte Entwurf
dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst keinen Anlaß zu Bemerkungen.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

31. Juli 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kuep', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is stylized and somewhat illegible.